jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/9/10 4Ob105/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.09.1985

Norm

ABGB §1158 I
AngG §19 Abs1 I2b
AngG §20 Abs2
AngG §20 Abs4

Rechtssatz

Wie der Vergleich der zwingenden (§ 40 AngG) Bestimmungen der §§ 20 Abs 2 und 4 AngG zeigt, geht die Wertung des Gesetzgebers dahin, dem Angestellten die Lösung des Dienstverhältnisses leichter zu machen als dem Dienstgeber. Dieser Grundsatz muß auch beim Zusammentreffen von Kündigung und Zeitablauf gelten, da sonst der Schutzzweck des § 20 Abs 4 AngG leicht umgangen werden könnte.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 105/85
  Entscheidungstext OGH 10.09.1985 4 Ob 105/85
  Veröff: JBl 1986,331 = DRdA 1986/19 S 323 (Petrovic)

Schlagworte

SW: Arbeitgeber, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Endigung, Befristung, Angestellte, Besserstellung, Umgehung, befristetes Dienstverhältnis, auf bestimmte Zeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0028319

Dokumentnummer

JJR_19850910_OGH0002_0040OB00105_8500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at